

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.1 Abrechnung und Zahlung

¹Die Lehrbeauftragten sowie die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Nr. 3.1 teilen der Hochschule nach Beendigung des Semesters mit, wie viele Lehrveranstaltungsstunden sie im abgelaufenen Semester tatsächlich abgehalten haben. ²Die Hochschule veranlasst die Auszahlung der Vergütung vorbehaltlich einer Beanstandung spätestens sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung. ³Näheres, insbesondere die Möglichkeit von Abschlagzahlungen, legen die Hochschulen in den Richtlinien nach Nr. 2.4.2 Satz 2 fest.

4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV) vom 3. November 2008 (KWMBI. 2009 S. 3), die durch Bekanntmachung vom 28. August 2012 (KWMBI. S. 290) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 29. Februar 2020 außer Kraft.